

Antworten zur Strompreiserhöhung

Sehr geehrte Kunden der EGR,

der EGR ist es bewusst, dass die angekündigte Strompreiserhöhung zum 1. Februar 2023 für unsere Kunden eine große Last ist und wir können den Unmut darüber mehr als nachvollziehen.

Die Kalkulation der neuen Preise war in diesen turbulenten Zeiten mit extremen Preissteigerungen u. a. im Bereich des Stromeinkaufs der letzten beiden Jahre alles andere als einfach. Die Einkaufspreise schwankten teilweise von Tag zu Tag in einem Maße, welches sie in der Vergangenheit nicht einmal in einem Jahr taten. Um den Fortbestand der EGR zu sichern und die Herausforderungen der Zukunft im Bereich der Stromversorgung und des Netzbetriebes zu bewältigen, ist die angekündigte Strompreiserhöhung leider notwendig.

Aufgrund einiger Nachfragen, die wir gerne ausführlich beantworten, haben wir einen Fragenkatalog mit allen aufkommenden Fragen und die jeweiligen Antworten zusammengestellt:

Warum ist der Strompreis der VKW günstiger, wenn die EGR doch den Strom von der VKW kauft?

Der gesamte Strom der EGR wird bei der VKW zum **aktuellen Börsenpreis** (Strombörse Leipzig) eingekauft. Hier spielt der Zeitpunkt für den Einkauf eine große Rolle. In den letzten beiden Jahren waren die Einkaufspreise durch die Coronapandemie und den Krieg in der Ukraine täglich sehr massiven Preisschwankungen ausgesetzt und nicht mehr vorhersehbar. Schon einzelne Aussagen politischer Entscheidungsträger haben z. T. massive und sofortige Auswirkungen auf den Strompreishandel. Dies macht den Stromeinkauf zu einer kaum kalkulierbaren Aufgabe und sehr risikoreich. Um das Einkaufsrisiko zu minimieren hat die EGR für das Lieferjahr 2023 ihren Strom auf 12 Tranchen aufgeteilt. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Kaufentscheidungen waren für uns aufgrund der vorliegenden Informationen und Preise diese augenscheinlich die richtigen. Rückwirkend gesehen und mit dem heutigen Wissen wurde hier leider nicht immer der beste Zeitpunkt gewählt.

Wann hat die EGR den Strom für das Lieferjahr 2023 eingekauft?

Der Strom wurde im Zeitraum von März 2020 bis November 2022 in 12 Tranchen eingekauft.

Wie kommt der Strompreis an der Börse zu Stande?

Der Stromverkaufspreis der Kraftwerksbetreiber richtet sich immer nach der Strombörse in Leipzig, egal, ob Öko- oder Atomstrom. Es wird kein Kraftwerksbetreiber seinen erzeugten Strom unter dem Börsenpreis verkaufen. Auch das Merit-Order-Prinzip verteuert den Stromeinkauf. Wie Sie sicherlich der Presse entnehmen konnten, richtet sich der Stromverkaufspreis nach dem teuersten Kraftwerk. Somit entstehen die deutlichen Schwankungen. Auch andere Faktoren wie z. B. Kriege, Coronapandemie oder Inflation spielen hierbei eine Rolle.

Was bedeutet die Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse soll dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Der Strompreis für private Verbraucher sowie kleine Unternehmen wird daher bei 40 Cent pro Kilowattstunde (Brutto inkl. aller Abgaben) gedeckelt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des historischen Verbrauchs – in der Regel **gemessen am Vorjahr**. Nur für den übrigen Verbrauch (20 Prozent), der darüber hinausgeht, muss dann der reguläre Preis von 53 Cent (Brutto inkl. aller Abgaben) pro Kilowattstunde gezahlt werden oder man spart bis zu 20 Prozent ein.

Wie wird die Strompreisbremse an die Verbraucher weitergegeben?

Ab 01.01.2023 tritt das Gesetz in Kraft und soll voraussichtlich bis April 2024 gelten (lt. Gesetzgeber). Die Stromversorger bekommen ab März 2023 die ersten Entlastungsbeträge vom Übertragungsnetzbetreiber (bei uns Transnet) gutgeschrieben. Dann erfolgt auch eine rückwirkende Entlastung für Februar 2023. Für Januar 2023 fällt keine Entlastung an, da hier unser Strompreis noch unter den 40 Cent liegt. Das heißt, im März wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern der Entlastungsbetrag wahrscheinlich gutgeschrieben oder mit den Abschlägen bzw. Jahresrechnung 2023 verrechnet.

Fallen alle Kunden unter die Strompreisbremse?

Bei allen Kunden (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft), die **keine** ¼-Stunden-Leistungsmessung haben, wird die 80/20 Prozent Regelung angewendet. Gewerbe-Großkunden mit einer monatlichen Abrechnung, die eine ¼-Stunden-Leistungsmessung eingebaut haben, bezahlen für 70 Prozent 13 Cent pro Kilowattstunde netto zzgl. Netznutzung und staatlichen Belastungen.

Welche zukünftigen Herausforderungen muss die EGR mit einkalkulieren und warum ist ein Gewinn notwendig?

Die Gesetzgebung setzt uns als Energieversorger vor Herausforderungen, die gemeistert werden müssen. Hier ein paar Punkte: Netzausbau für EEG, E-Mobilität, Smartmeterzähler, Smartgrid, neue Marktkommunikation, Strompreisbremse etc. Diese Aufgaben verursachen alle Kosten, wo auch die EGR zum Teil in Vorleistung gehen muss. Um diese Herausforderungen zukünftig meistern zu können, müssen wir wirtschaftlich handeln.

Wie wird der Strompreis kalkuliert?

Aus dem Stromeinkauf in 12 Tranchen ergibt sich ein Durchschnittspreis. Auf diesen werden dann die staatlichen Belastungen, die Transferkosten und die Netznutzung hinzugerechnet. Der eingekaufte Strom wird dann auf die verschiedenen Tarife aufgeteilt, der Strom für den Tarif „Wärmepumpe“ kostet im Einkauf genauso viel wie für den Tarif „EGR-Familie“. Für einen Teil der Strommenge müssen wir, damit wir 100 % Ökostrom ausweisen können, einen Aufschlag zahlen. Die gesamte Strommenge (100 %) wird dann beim Herkunftsnachweisregister registriert. Bei der Kalkulation wurde die Marge der EGR nicht erhöht. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der EGR sind alle im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht und sind schon über Jahre konstant. Ohne ein positives wirtschaftliches Ergebnis kann eine sichere Stromversorgung und die Energiewende nicht gewährleistet werden.

Wie hoch ist der Einkaufspreis für das Lieferjahr 2023?

Um unsere Kalkulation nachzuvollziehen, hier ein Beispiel mit dem Tarif „EGR-Familie“: Der Tarif „EGR-Familie“ kostet ab 1. Februar 2023 44,537 Ct / kWh Netto (53 Ct / kWh Brutto). Dieser Preis abzüglich aller Abgaben von gesamt 14,086 Cent (Summe aus Netznutzung 7,5 Ct / kWh, Transferkosten 1,851 Ct / kWh, Stromsteuer 2,05 Ct / kWh, Konzessionsabgabe 1,32 Ct / kWh, KWKG 0,357 Ct / kWh, §19 0,417 Ct / kWh und §17 0,597 Ct / kWh) ergibt einen reinen Energiepreis von 30,451 Ct / kWh.

Wie hoch ist der aktuelle Börsenpreis für das Lieferjahr 2023?

Der Börsenpreis für das Lieferjahr 2023 lag (Stand 20.12.2022) bei 33 Cent pro Kilowattstunde. Wenn wir zu diesem Termin gekauft hätten, würde der Einkaufspreis deutlich über dem in Teilmengen eingekauften Strom für 2023 liegen. Es wurden 2022 auch schon Spitzen mit 110,097 Cent pro Kilowattstunde an der Strombörse erreicht. Die EGR hat den Strom für 2023 unter dem durchschnittlichen Börsenpreis eingekauft.

Soll die EGR den Strom für das Lieferjahr 2024 jetzt schon kaufen?

Das Lieferjahr 2024 ist aktuell ca. 10 Cent pro Kilowattstunde günstiger als das Lieferjahr 2023 und hätte durch den günstigeren Einkauf eine Preisreduzierung zur Folge. Der Preis für 2024 wäre aber dann trotzdem noch über 40 Cent pro Kilowattstunde und es wäre immer noch eine Strompreisbremse nötig.

Nur wer kann folgende Fragen beantworten:

1. Sollen wir jetzt schon beschaffen?
2. Geht der Preis noch weiter runter?
3. Wie viele Kunden hat die EGR 2024?
4. Welche Strommenge braucht die EGR 2024?
5. Bleibt die Wirtschaft stabil, bleiben die Sondervertragskunden, erfolgen Sparmaßnahmen?
6. Wie verändert sich das Abnahmeverhalten der Privatkunden 2024?
7. Wie entwickelt sich die E-Mobilität?
8. Werden mehr und große PV-Anlagen gebaut?

Warum müssen wir mehr für unseren Strom bezahlen, bekommen aber keine höhere Einspeisevergütung für PV-Anlagen?

Die Einspeisevergütungen werden im EEG-Gesetz von der Bundesnetzagentur festgelegt und haben mit dem Strompreis keinen Zusammenhang. Die gesicherte Vergütung haben Sie auf 20 Jahre abgeschlossen. Dies sind feste Vorgaben, die wir als Energieversorger umsetzen müssen. Hierbei haben wir keinerlei Spielraum. Dies wird 1:1 weitergegeben, hierbei werden keine Gewinne erzielt.

Kann ich zu einem anderen Stromversorger wechseln?

Sie haben bei Strompreisveränderungen ein Sonderkündigungsrecht. Der neue Stromversorger muss Sie bei der EGR abmelden, einen österreichischen Bilanzkreis vorweisen und kann Ihre Stromversorgung sofort übernehmen. Wir nutzen also keineswegs eine „Monopolstellung“ aus.

Für weitere Fragen oder Erklärungen stehen wir gerne Rede und Antwort. Kommen Sie einfach auf uns zu. Unseren Geschäftsführer Herrn Peter Schießl erreichen Sie telefonisch unter 08384 8202-13, per Mail unter schiessl@eg-roethenbach.de oder gerne auch persönlich in unserer Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten.

**ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT
RÖTHENBACH eG**